

Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

Corona-Pandemie - Nutzung der Pfarrheime und Wiederöffnung der Pfarrbüros

Rubrik	<input checked="" type="checkbox"/> Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/> Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/> Bauangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Haushaltsangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Personal Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Personal	
Empfänger	<input checked="" type="checkbox"/> Pfarrer	<input checked="" type="checkbox"/> KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/> KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/> KV-Kindergartenausschuss
	<input type="checkbox"/> KV-Personalausschuss	<input type="checkbox"/> Kindertagesstättenleitung
	<input type="checkbox"/> Rendantur	<input checked="" type="checkbox"/> pastoraler Koordinator ¹
Anlagen²	<input checked="" type="checkbox"/> Hygienekonzept für Gemeindehäuser	<input checked="" type="checkbox"/> Aushang Hygieneregeln
	<input checked="" type="checkbox"/> Plakat „Eingangsbereich Pfarrheime“	<input checked="" type="checkbox"/> Plakat „Gruppenräume“
	<input checked="" type="checkbox"/> Plakat „Küchen(-bereiche)“	<input checked="" type="checkbox"/> Plakat „WC-Bereiche“
	<input checked="" type="checkbox"/> Besucherliste	<input checked="" type="checkbox"/> Plakat „Pfarrbüro“
	<input checked="" type="checkbox"/> Plakat „Bücherei“	

Die Landesregierung Niedersachsen hat mit Wirkung vom 11.05.2020 maßvolle Lockerungsmaßnahmen während der anhaltenden Corona-Pandemie entschieden, die auch Auswirkungen auf die Nutzung der Pfarrheime haben. Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln können entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den Pfarrheimen **gemeindeeigene Veranstaltungen** wieder stattfinden. Es gilt weiter ein Zutrittsverbot für Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen und/oder grippeähnlichen Symptomen sowie an Covid19 erkrankten Personen bzw. Personen, die Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen.

Soweit eine **Nutzung durch Dritte** (z. B. Kindertagesstätten, Musikschulen, andere selbstständige Einrichtungen, nicht kirchliche Vereine/Verbände etc.) vorgesehen ist und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen diese Nutzung zulassen, gilt zusätzlich zu dem für das Pfarrheim entwickelte Hygienekonzept das individuelle Hygienekonzept des Nutzers. Dieses ist den Kirchengemeinden im Vorfeld vorzulegen.

Für die Nutzung des Pfarrheims ist zwingend das dieser Information beigefügte **Hygienekonzept** zu verwenden. Alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind hierüber zu belehren. Die Belehrung muss schriftlich von jedem Mitarbeiter dokumentiert werden (siehe Nr. 4c des Hygienekonzepts).

Die **Belegung der Pfarrheime** ist in angemessener Weise zu koordinieren (siehe auch Nr. 1 des Hygienekonzepts), um Schnittstellen und Kontakte während der Nutzung zu vermeiden und insoweit Infektionsrisiken zu minimieren.

Im Pfarrheim sind die **Hygieneregeln für jeden Besucher** an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Dieser Aushang ist ebenfalls Anlage zu dieser Information.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

² Anlagen zu dieser Information werden als **GRÜN** unterlegte Textteile dargestellt.

Besucher müssen des Weiteren in den jeweiligen Räumlichkeiten durch entsprechende [Plakate über Abstandsregelungen, Hygienevorschriften, maximale Personenanzahl](#) etc. informiert werden. Auch hierfür sind entsprechende Mustervorlagen zur weiteren Verwendung beigelegt.

Beim Betreten der Pfarrheime (siehe Nr. 5b des Hygienekonzepts) müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuchs sowie Datum und Uhrzeit in einer [Besucherliste](#) (siehe Anlage zu dieser Information) erfasst werden. Diese Dokumentation ist täglich im Pfarrbüro (oder an anderer abzustimmender Stelle) abzugeben und muss dort drei Wochen aufbewahrt werden. Bei Bedarf ist die Dokumentation dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Die gründliche Reinigung der genutzten Räumlichkeiten inklusive der Nebenräume (siehe auch Nr. 16 des Hygienekonzepts) ist zwingend zu gewährleisten. Gegebenenfalls entstehende zusätzliche Kosten durch Reinigung und Desinfektion sind im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten geltend zu machen.

Um bei Wiederöffnung das Risiko einer mikrobiellen Verkeimung mit Legionellen zu verhindern, sollten die Hinweise aus der Mail der Abteilung Kirchengemeinden vom 15.04.2020 zum Thema „**Corona - Trinkwasserhygiene**“ zwingend beachtet werden. Sollten sich darüber hinaus Fragen ergeben, stehen die jeweils zuständigen Mitarbeiter des Referates Bau der Abteilung Kirchengemeinden gerne zur Verfügung.

Pfarrbüros

Die Pfarrbüros können ebenfalls unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen entsprechend der Empfehlungen des RKI wieder geöffnet werden. Das angehängte Hygienekonzept für die Pfarrheime kann zur Abstimmung der Gefährdungspotentiale als Vorlage für das Pfarrbüro verwendet oder bei Bedarf individualisiert angepasst werden. Die nicht in Betracht kommenden Passagen wären dann zu streichen. Ein [Hinweisplakat für die Besucher des Pfarrbüros](#), das an geeigneter Stelle ausgehängt werden sollte, ist beigelegt.

Sofern Mitarbeiter im Pfarrbüro zu einer Risikogruppe gehören, sind individuelle Lösungen mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand abzustimmen.

Pfarrbüchereien

Bei der Öffnung von Pfarrbüchereien gelten die gleichen Abstands- und Hygienevorschriften wie in Pfarrheimen. Deshalb sind auch die Büchereimitarbeiter über das Hygienekonzept mit entsprechender Dokumentation zu belehren (siehe Nr. 4c des Hygienekonzepts). Ein [Aushang für die Nutzung der Bücherei](#) ist ebenfalls Anlage zu dieser Information. Weitere Informationen der Fachstelle für Kath. Büchereien finden Sie auch im Mitarbeiternetz unter dem Thema „[Bücherei/KöB](#)³“

Sobald sich die Vorgaben des Landes ändern, werden Sie von uns informiert.

Sofern sich weitere Fragen ergeben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („[Von uns für Sie](#)“).

Osnabrück, 04.06.2020

Abteilung Kirchengemeinden
Referat Kirchengemeinden

³ Durch Klicken auf [ROT](#) unterlegte Textteile gelangen Sie direkt zu weiteren Informationen im Mitarbeiternetz des Bistums Osnabrück (www.bistum.net).